



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Nur per E-Mail an:

[Redacted]

[Redacted]  
Referat 711

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 0

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 711-05111/0118

DATUM 20.02.2019

## **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.01.2019

Anlagen: 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrem Schreiben vom 29.01.2019 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verfasste Stellungnahmen an den Petitionsausschuss des Bundestages zur Petition „Landwirtschaftliche Bodennutzung – Begrenzung der ausgebrachten Stickstoffmenge“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Das BMEL hat insgesamt drei Stellungnahmen an den Petitionsausschuss zur Petition „Landwirtschaftliche Bodennutzung – Begrenzung der ausgebrachten Stickstoffmenge“ abgegeben. In den beigefügten Kopien wurden personenbezogene Daten Dritter unkenntlich gemacht, die nach § 5 IFG geschützt sind. Da hier nicht davon ausgegangen wurde, dass Sie an der Übermittlung auch dieser Informationen interessiert sind, wurde zur Verfahrensbeschleunigung von der Einleitung eines unter Umständen zeit- und kostenintensiven Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG abgesehen.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Teil A Nr .1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.

